

---

o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

02.11.2015

Nr.

20

---

### Inhaltsangabe

- 54/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Kochs**  
über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
- 55/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

## **Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Bachem, Flur 13, Flurstück 523. Weil Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50226 Frechen an der Fürstenbergstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Bachem, Flur 13, Flurstück 429. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß §21 Abs.5 und §13 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1.März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.11.2015 zur Geschäftsbuchnummer 178/11 in der Zeit

### **vom 23.11.2015 bis 22.12.2015**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus Kochs, Kölner Straße 22, 50226 Frechen während der nachstehenden Servicezeiten:

### **Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16:30 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02234/52910 erfolgen.

#### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. §19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kölner Str. 22, 50226 Frechen zu erheben.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Frechen <http://www.stadt-frechen.de> veröffentlicht: [http://www.stadt-frechen.de/themenlotse/amtsblatt/basisseiten/amtsblatt\\_2015.php](http://www.stadt-frechen.de/themenlotse/amtsblatt/basisseiten/amtsblatt_2015.php).

Frechen , 27.10.2015

gez. Dipl.-Ing. Klaus Kochs, ÖbVermIng



## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen**

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

### **2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

### **3. Bitte um Kontaktaufnahme**

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

<b>Friedhof</b>	<b>Grabnummer</b>	<b>Name der Verstorbenen</b>	<b>Bekanntmachungs-Grund</b>
St. Audomar	01.37.05.1-2	Josteit, Anna Maria, Maria und Matthias	3
	01.41.07.5a	Klimmek, Ernst Willy und Katharina	1 und 3
	01.49.19.5	Baum, Josef	1 und 3
	01.51.03.26-27	Meirich, Anna und Helmut	1 und 3
Habelrath	08.06.08.10-11	Kraus, Kurt Adam Kühn, Heinz Peter, Peter und Gertrud	1 und 3
	08.08.05.7-8	Dahl, Peter	1 und 3



Bitte nehmen Sie bis spätestens 15.01.2016 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 28.10.2015



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin